



E-CONTROL

V REV G 03/12

PA 4625/12

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Gas Connect Austria GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, geführten Verfahren ergeht gemäß § 66 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 iVm Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG sowie § 7 Abs. 1 E-Control-Gesetz (EControlG), BGBl. I Nr. 107/2011, nachstehender

I. Spruch

Dem Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen betreffend die Süd-Ost-Leitung (SOL) zu gewähren, wird stattgegeben.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 2. März 2012 hat die Gas Connect Austria GmbH (GCA) als Fernleitungsnetzbetreiber der Süd-Ost-Leitung (SOL) einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung

zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen (Kapazitäten für den Umkehrfluss) gemäß § 66 GWG 2011 eingebracht. Laut Antrag gäbe es keine Marktnachfrage von Kunden der GCA für Kapazitäten für den Umkehrfluss (von Slowenien nach Österreich). Selbst bei verminderter Gaslieferung, tiefen Temperaturen und hohen Transitmengen im Jänner und Februar 2012 am Übergabepunkt österreichische/slowakische Grenze bei Baumgarten an der March, habe keine Nachfrage nach Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der SOL bestanden. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich dies künftig ändere. Vielmehr belege die starke Nutzung der SOL in Hauptflussrichtung, dass diese bei Versorgungsengpässen noch mehr an Bedeutung gewinne.

Zur Abschätzung der Kosten für die Bereitstellung eines physisch möglichen Lastflusses in beide Richtungen auf der SOL zieht die Antragstellerin als Referenzwert die Kosten für ein vergleichbares Projekt auf der Fernleitung der Penta West heran, die sich auf 2,3 Mio € (Stand Juli 2009) beliefen. Würden diese Kosten sinngemäß auf die Fernleitung SOL übertragen, stünden sie in keinem Verhältnis zu einer möglichen Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich. Eine Stärkung des Fernleitungsnetzes und ein Nutzen für die Versorgungssicherheit seien ebenfalls nicht zu erwarten, da Slowenien weder über Speicher- noch über Produktionsinfrastruktur verfüge und Gas zur Eigenversorgung vor allem auch aus Österreich beziehe. Slowenien könne Österreich daher im Fall eines Versorgungsengpasses nicht mit Gas beliefern.

Nach dem Ten Year Network Development Plan 2011-2020 (TYNDP 201-2020) verbleibe für Österreich auch ohne Schaffung eines Lastflusses in beide Richtungen an der österreichisch-slowenischen Grenze eine Flexibilität von mehr als 20%. Eine im Jahr 2011 durchgeführte N-1 Berechnung gemäß Verordnung (EU) Nr 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG (in der Folge: SOS-VO) ergab ebenfalls, dass die Versorgungssicherheit für Österreich gewährleistet sei.

Auf Aufforderung der E-Control übermittelte die GCA die schriftliche Korrespondenz mit dem slowenischen Fernleitungsnetzbetreiber Plinovodi d.o.o. Daraus geht hervor, dass Plinovodi d.o.o. nach einer Bewertung der Marktnachfrage und unter Berücksichtigung von Aspekten der Versorgungssicherheit am 2. März 2012 ebenfalls eine Ausnahme gemäß Art 7 SOS-VO beantragt habe.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2012 wurden gemäß Art 7 Abs. 3 SOS-VO sowohl das zuständige slowenische Ministerium als auch die Europäische Kommission von dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Kenntnis gesetzt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Bereits mit e-mail vom 30. März 2012 setzte das zuständige slowenische Ministerium die E-Control davon in Kenntnis, dass der slowenische Fernleitungsnetzbetreiber Plinovodi d.o.o. ebenfalls eine Ausnahme nach Art. 7 SOS-VO beantragt habe und die slowenische Behörde nach einer Marktbefragung und in Absprache mit GCA keine Verbesserung der Versorgungssicherheit durch die Schaffung von

Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der SOL erkennen könne. Die Europäische Kommission gab keine Stellungnahmen ab.

II.2. Sachverhalt

Die SOL verläuft als grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien mit der Hauptflussrichtung von Österreich nach Slowenien.

Vertraglich besteht bereits die Möglichkeit Kapazitäten im Gegenfluss auf virtueller Basis zu buchen, indem diese mit Kapazitäten, die in Hauptflussrichtung gebucht wurden, gegenverrechnet werden. Die Hauptflussrichtung kann physisch nicht geändert werden.

Seit 2. Dezember 2010 wurde keine Anfrage von Kunden für Kapazitäten im Gegenfluss vom Einspeisepunkt Murfeld bis zum Entnahmepunkt Weitendorf auf der SOL registriert (vgl. Beilage zum Antrag: Report der GCA zu Online Capacity Booking Geschäftsfällen hinsichtlich virtuellem Reverse Flow).

Die im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO durchgeführte Berechnung der n-1 Sicherheit kommt zu einem den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % (vgl.S. 4f des Antrags).

II.3. Rechtliche Beurteilung

Art. 6 SOS-VO verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber so schnell wie möglich und spätestens bis zum 3. Dezember 2013 dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Ausgenommen sind Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung, sofern es sich um Verbindungen zu Produktionsanlagen, zu LNG-Anlagen und zu Verteilernetzen handelt oder sofern eine Ausnahme nach Art. 7 SOS-VO vorliegt (Art. 6 Abs. 5 lit. a und b SOS-VO). Nach Art. 7 SOS-VO legen die Fernleitungsnetzbetreiber der betreffenden nationalen Behörde für jede grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen Mitgliedstaaten, in denen bereits Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen bestehen oder gerade errichtet werden entweder einen Vorschlag für Kapazitäten für den Umkehrfluss oder einen Ausnahmeantrag für die Schaffung solcher Kapazitäten vor. Betreffende nationale Behörde, die über Ausnahmeanträge der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 7 SOS-VO entscheidet, ist die Regulierungsbehörde (§ 66 GWG). Zur Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Der Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von dauerhaften Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen soll auf einer Bewertung der Marktnachfrage sowie auf

Prognosen für Nachfrage und Angebot, für die technische Machbarkeit und für die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss, einschließlich der konsequenten Stärkung des Fernleitungsnetzes und des Nutzens für die Versorgungssicherheit basieren, wobei gegebenenfalls auch der mögliche Beitrag der Kapazitäten für den Umkehrfluss und anderer möglicher Maßnahmen zur Erfüllung des in Art. 6 SOS-VO festgelegten Infrastrukturstandards für Mitgliedstaaten, die aus den Kapazitäten für den Umkehrfluss Nutzen ziehen, berücksichtigt werden sollen (Art. 7 Abs. 2 SOS-VO).

Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde die in Art. 7 Abs. 2 SOS-VO genannten Kriterien, die gemäß Art. 9 SOS-VO vorgenommenen Risikobewertung und nicht streng wirtschaftliche Aspekte, wie zum Beispiel die Sicherheit der Gasversorgung und den potentiellen Beitrag zum Gasbinnenmarkt zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist zu gewähren, wenn durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem Mitgliedstaat oder keiner Region die Versorgungssicherheit erheblich verbessert würde oder wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden (Art. 7 Abs. 4 SOS-VO).

Die Behörde hat erwogen:

Es besteht bereits derzeit die Möglichkeit, vertraglich Kapazitäten im Umkehrfluss auf der SOL zu erwerben, die mit Kapazitäten in die Hauptflussrichtung gegenverrechnet würden. Damit können maximal Kapazitäten für den Umkehrfluss im selben Ausmaß wie Kapazitäten in Hauptflussrichtung erworben werden, weil ein physischer Gegenfluss technisch nicht möglich ist. Daten aus dem Online Capacity Booking System der Antragstellerin belegen, dass seit 2. Dezember 2010 keine Anfrage von Kunden für Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der SOL eingelangt ist. Selbst in Zeiten verminderter Gaslieferung (Jänner, Februar 2012) gab es keine Nachfrage für Kapazitäten für den Umkehrfluss, vielmehr kam es zu höheren Transporten in die Hauptflussrichtung.

Die Antragstellerin legt zutreffend dar, dass eine Verbesserung der Versorgungssicherheit aufgrund der mangelnden Speicher- oder Produktionsinfrastruktur in Slowenien nicht zu erwarten ist; Slowenien hingegen bezieht Gas zur Eigenversorgung vorwiegend aus Österreich. Aus der Konsultationen der Antragstellerin mit dem slowenischen Fernleitungsnetzbetreiber Plinovodi d.o.o. sowie der Korrespondenz mit der zuständigen slowenischen Behörde geht hervor, dass auch auf slowenischer Seite eine Ausnahmeantrag gemäß Art 7 SOS-VO gestellt wurde.

Im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO wurde für die n-1 Sicherheit ein den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % errechnet. Die Versorgungssicherheit ist demnach jedenfalls gewährleistet.

Die anhand eines Vergleichsprojektes von der Antragstellerin geschätzten Kosten von € 2, 3 Mio. würden daher aus heutiger Sicht ins Leere gehen, da in Ermangelung von Nachfrage an Kapazitäten für den Umkehrfluss kein Nutzen solcher zusätzlichen Kapazitäten ersichtlich ist.

Sollten künftige Risikobewertungen gemäß Art. 9 SOS-VO einen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten für den Umkehrfluss ergeben, wird das Verfahren gemäß Art 7 SOS-VO auf Ersuchen eines Fernleitungsnetzbetreibers, der E-Control oder der Kommission wiederholt (Art. 7 Abs. 6 SOS-VO).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 15,60 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **29,90** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 9. November 2012



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Der Vorstand



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

Europäische Kommission
DG Energie (ENER)
Mr. Jean-Arnold Vinois
Acting Director
Internal Energy Market
Rue de Mot 24
1040 Bruxelles
Belgien
per RSb.